

- b) Der entfallende Besteller trägt die Folgen; dies wäre nur systemgerecht, wenn er durch fehlende Prognose, falsche Bedarfsanmeldung, mangelnde Information u. ä. die Aufhebung zu vertreten hat.
- c) Das Bilanzorgan trägt die Folgen; dies wäre nur gerechtfertigt, wenn es durch unrichtige Prognose oder Mißachtung von Formvorschriften zur Bilanzänderung gekommen ist.
- d) Der von der Bilanzentscheidung begünstigte Partner (neu, zusätzlich oder vordringlich zu befriedigender Bedarf) trägt die Folgen; diese Variante ist nur systemgerecht, wenn keine der vorgenannten Ursachengruppen in Frage kommt.<sup>31</sup> Es darf also nicht pauschal — wie in einem frühen Entwurf der Bilanzordnung geschehen — der begünstigte Partner in *jedem* Fall in Anspruch genommen werden. Notwendig wird aber die Konsequenz, daß der begünstigte Bedarfsträger, sofern er die Änderung verursacht hat, *auch dann* ersatzpflichtig ist, wenn sein Bedarf der volkswirtschaftlichen Strukturentscheidung entspricht, die Lösung aber nicht früher oder nicht abgestimmt in den Plan aufgenommen werden konnte. Zugehörigkeit zu strukturbestimmenden Erzeugnissen darf nicht schlechthin einer Ökonomisierung der Folgen der Bilanzänderung entgegengestellt werden.
- Die Realisierung dieser Vorschläge erfordert differenzierte, mehrstufig ausgestaltete Regelkreise. Die zu wählende Variante müßte sich in bestehende Regelungsstrecken der Verantwortlichkeit nach dem Vertragsgesetz und des Ausgleichs nach §17 Betriebs-VO einfügen:
- a) Bei einer Vertragsaufhebung infolge Bilanzänderung hat der entfallende Bedarfsträger keine Ansprüche gegen den Lieferer, wenn er selbst die Ursachen gesetzt hat; u. U. ist er aber dem Lieferer nach §§ 23 ff. VG ersatzpflichtig.
- b) In allen übrigen Fällen hat der Lieferer für die Vertragsaufhebung oder Änderung gemäß § 23 VG einzustehen, ist *seine* Verantwortlichkeit gegeben, hat *er* Sanktionen gemäß § 24 VG zu zahlen.
- c) Hat der Lieferer Aufwendungen nach § 23 VG erstattet, jedoch die Aufhebung oder Änderung nicht verursacht, so hat er in Höhe der Aufwendungen einen Anspruch gegen das Bilanzorgan. Hat das Bilanzorgan eine einseitige Weisung erteilt, so ist es nicht nur zum Ersatz der Aufwendungen, sondern auch der darüber hinausgehenden Sanktionen verpflichtet.
- d) Ist die Änderung nicht durch das Bilanzorgan, sondern auf Weisung übergeordneter Organe vorgenommen worden, so haben diese eine Regelung des Ausgleichs nach c) zu treffen.
- e) Wurde die Bilanzänderung durch begünstigte Bedarfsträger verursacht, so haben sie dem Bilanzorgan den Anspruch nach c) zu ersetzen.
- f) Für die Durchsetzung der Ansprüche sollte ein analoges Verfahren wie für die Ansprüche des § 17 Betriebs-VO vorgesehen werden, da mitunter eine Identität der Ansprüche vorliegen kann und durch die Konzentration der Verfahren bei einem Organ eine rationelle und komplexe Klärung ermöglicht wird.